



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

AUSGABE 2018

Ergänzungsinformation zum Info-Service «Arbeitslosigkeit»

Ein Leitfaden für Versicherte

Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen

gemäss AVIG und BVG

INFO-SERVICE
Arbeitslosenversicherung
(ALV)

HINWEISE

Das vorliegende Info-Service gibt den versicherten Personen einen Überblick über die Abläufe, Pflichten, Ansprüche und Informationsquellen bezüglich der beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen. Es berücksichtigt das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) und dessen Verordnung (AVIV; SR 837.02) sowie die Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen (SR 837.174). Dieser Überblick kann nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. In Zweifelsfällen ist immer der Gesetzestext massgebend.

Die aufgeführten Zahlen (z.B. Frankenbeträge und Beitragssätze) können Änderungen erfahren. Bei der Vollzugsstelle können die jeweils gültigen Zahlen in Erfahrung gebracht werden.

Auskünfte zu konkreten Fragen erteilen die Vollzugsstellen:

- Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)
- Die kantonale Amtsstelle (AAM, AfA, AWA, beco, KAST, KIGA)
- Die Arbeitslosenkasse (ALK)

Alle Broschüren des SECO (Info-Service) sind unter www.arbeit.swiss abrufbar.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Versicherungspflicht.....	4
2	Versicherter Lohn und Beiträge.....	4
3	Leistungen.....	5
	3.1 Bei Invalidität.....	5-6
	3.2 Im Todesfall.....	6
	3.3 Ergänzende Hinweise.....	6
4	Befreiung von der obligatorischen BVG-Vorsorge für arbeitslose Personen.....	7
5	Meldung eines versicherten Ereignisses (Tod oder Invalidität).....	7

Versicherungspflicht

1

Obligatorisch über die Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert sind seit dem 1. Juli 1997 alle arbeitslosen Personen (ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres), welche nach allfällig zu bestehenden Wartezeiten Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) beziehen und deren Tageslohn CHF 81.20 übersteigt. Ist eine arbeitslose Person anderweitig versichert, kann sie bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG schriftlich einen Befreiungsantrag stellen. Dieser wird bewilligt, wenn die gesuchstellende Person bereits einen ausreichenden Vorsorgeschutz genießt (Vorgehen siehe unter Punkt 4).

Versicherter Lohn und Beiträge

2

Unter Tageslohn wird das gesamte Entgelt verstanden, das eine versicherte Person aufgrund eines Taggeldes alleine, einer Taggeldleistung in Verbindung mit einem Zwischenverdienst, eines Programmes zur vorübergehenden Beschäftigung oder einer Teilzeitbeschäftigung pro Tag verdient.

Als Eintrittsschwelle in die BVG-Versicherung gilt der minimale Tageslohn von CHF 81.20. Zu versichern ist nur der Teil des Tageslohns, der CHF 94.75 übersteigt und nicht höher als CHF 324.90 ist. Dieser Teil wird koordinierter Tageslohn genannt. Beträgt der koordinierte Tageslohn weniger als CHF 13.55, so muss auf diesen Betrag aufgerundet werden. Die Beiträge an die BVG-Versicherung auf dem versicherten Tageslohn betragen 1,5 %. Die Beiträge werden je hälftig durch die versicherte Person und den ALV-Fonds getragen. Während Tagen, an denen die arbeitslose Person keine Taggeldleistung erhält, übernimmt der ALV-Fonds den ganzen Beitrag.

Nachfolgende Beispiele sollen die Berechnung der Beiträge illustrieren:

BEISPIELE	A	CHF	B	CHF	C	CHF	D	CHF	E	CHF	F	CHF
Taggeld ALV		70.00		81.20 ¹		100.00 ¹		108.30 ¹		235.00		324.90
– Koordinationsabzug		94.75		94.75		94.75		94.75		94.75		94.75
= BVG-pflichtiges Taggeld												
BVG-PRÄMIE:												
Anteil der Versicherten		0.00		13.55 ¹		13.55 ¹		13.55 ¹		140.25		230.15 ²
je Tag 0.75 %		0.00		0.1016		0.1016		0.1016		1.0519		1.7261
Juli 2015: 23 Tage		0.00		2.34		2.34		2.34		24.19		39.70

¹ Übersteigt der Tageslohn CHF 81.20, so sind minimal CHF 13.55 BVG-pflichtig, d.h. der BVG-pflichtige Anteil beträgt ab CHF 81.20 bis CHF 108.30 immer CHF 13.55 (108.30 – 94.75 = 13.55).

² Da die obere Grenze des Vorsorgeschutzes pro Tag auf CHF 324.90 begrenzt ist, müssen von diesem Betrag CHF 94.75 abgezogen werden. Der BVG-pflichtige Anteil kann somit nicht höher sein als CHF 230.15.

Leistungen

3

Der obligatorische Vorsorgeschutz deckt nur die Risiken Tod und Invalidität ab, nicht aber das Alterssparen. Die obligatorische berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen ist deshalb eine reine Risikovorsorge (ähnlich wie die Unfallversicherung oder die ALV) und keine Vorsorge für das Alter. Das bisher angesparte Altersguthaben (Freizügigkeitsleistungen des letzten Arbeitgebers/der letzten Arbeitgeberin) kann freiwillig der Stiftung Auffangeinrichtung BVG übertragen werden. Hierfür muss innert einer Frist von 90 Tagen nach dem Ausscheiden aus der Pensionskasse bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG ein Antrag gestellt werden. Weitere Informationen sind bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG erhältlich.

Als Grundlage für die Berechnung der Leistungen im Todesfall und bei Invalidität gilt der versicherte Tageslohn jener Kontrollperiode (Kalendermonat), in welcher das versicherte Ereignis eingetreten ist (Tageslohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität bzw. zum Tod führte oder im Todeszeitpunkt selbst).

Eingetragene Partner/innen sind den Eheleuten gleichgestellt.

Bei Invalidität

Invalidenrente

3.1

Der Rentenanspruch richtet sich nach dem Invaliditätsgrad:

- Ein Invaliditätsgrad von mindestens 70 % ergibt einen Anspruch auf die ganze Rente;
- Ein Invaliditätsgrad von mindestens 60 % ergibt einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente;
- Ein Invaliditätsgrad von mindestens 50 % ergibt einen Anspruch auf eine halbe Rente;
- Ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ergibt einen Anspruch auf eine Viertelsrente; bei einem Invaliditätsgrad von unter 40 % besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

Zu beachten ist Buchstabe f, Invalidenrenten, der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003 (1. BVG-Revision).

Für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente wird auf das Guthaben abgestellt, welches sich zusammen setzt aus

- dem Altersguthaben gemäss Art. 15 Abs. 1 BVG, welches die versicherte Person vor Beginn dieser Versicherung erworben hat; und
- der Summe der künftigen Altersgutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die Zeit vom Beginn der Versicherung bis zum Pensionsalter.

Ist die versicherte Person im Sinne der Invalidenversicherung (IV) invalid geworden, wird die Höhe der Invalidenrente auf der Grundlage dieses massgebenden Guthabens und dem für diese Person im Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz berechnet.

Die Leistungspflicht der Stiftung endet bei einem Invaliditätsgrad von unter 40 %, spätestens aber bei Erreichen des Pensionsalters bzw. mit dem Tod der versicherten Person.

Invaliden-Kinderrente

Die versicherte Person, die eine Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der Invalidenrente pro anspruchsberechtigtes Kind.

Kapitalabfindung

Geringfügige Invalidenrenten werden als einmalige Kapitalabfindungen ausgerichtet (Art. 37 Abs. 3 BVG).

Im Todesfall

3.2

Rente für den Ehegatten/für die Ehegattin oder für den eingetragenen Partner/für die eingetragene Partnerin

Die Höhe dieser Rente entspricht:

- beim Tod der aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;
- beim Tod des Invalidenrentners/der Invalidenrentnerin 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Waisenrenten

Die Höhe der Waisenrente entspricht:

- beim Tod der aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;
- beim Tod des Invalidenrentners/der Invalidenrentnerin 20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Ergänzende Hinweise

3.3

Koordination mit weiteren Ersatz- und Erwerbseinkommen

- Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.
- Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwertungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (z.B. Unfall-, Militär- und Krankentaggeldversicherung), mit Ausnahme von Hilflosenentschädigung, Abfindungen und ähnlichen Leistungen.

Personen, welche Invalidenleistungen beziehen, wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbare, noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen

4

Die Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen ist möglich, wenn der Vorsorgeschutz nach Art. 47 BVG bei einer Vorsorgeeinrichtung besteht. Bei der zuständigen Arbeitslosenkasse oder im Internet unter www.aeis.ch kann ein Formular für den Befreiungsantrag bezogen werden. Dieser ist – ausgefüllt und zusammen mit einer Versicherungsbestätigung der Vorsorgeeinrichtung sowie einer Kopie des gültigen Vorsorgeausweises – an die zuständige Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu senden. Diese prüft den Antrag und teilt der antragstellenden Person mit, ob eine Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen gewährt werden kann.

Meldung eines versicherten Ereignisses (Tod oder Invalidität)

5

Um einen Invaliditäts- oder Todesfall anzumelden, setzt sich die versicherte Person oder deren Hinterbliebene mit der Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Verbindung. Die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Das jeweilige Antragsformular und alle weiteren Dokumente zur Ausrichtung von Vorsorgeleistungen gemäss Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen sind der zuständigen Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zuzustellen (Kontaktadressen siehe Rückseite).

Wird der IV ein Gesuch gestellt, muss dies mittels Formular "Angaben der versicherten Person" der Arbeitslosenkasse ebenfalls gemeldet werden. Zudem ist das zuständige RAV darüber in Kenntnis zu setzen. Im Invaliditätsfall kann über eine allfällige BVG-Rente nicht vor dem IV-Entscheid befunden werden.

KONTAKTE

Stiftung Auffangeinrichtung BVG Risikoversicherung für Arbeitslose (ALV)

Weststrasse 50

Postfach

8036 Zürich

Tel.: 041 799 75 75 Fax: 044 468 22 96

www.chaeis.net/alv-arbeitslosenversicherung

Zuständig für:

AG, AI, AR, BE (ohne Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), BL, BS, FR (Bezirke See und Sense), GL, GR (ohne Bezirke Bergell, Misox, Puschlav), LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS (Oberwallis), ZG, ZH.

Fondation institution supplétive LPP Assurance de risque des chômeurs

Passage St-François 12

Case postale 6183

1002 Lausanne

Tél.: 021 340 63 33 Fax: 021 340 63 34

www.chaeis.net/fr/ac-assurance-chomage

Zuständig für:

BE (Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), FR (ohne Bezirke See und Sense), GE, JU, NE, VD, VS (ohne Oberwallis).

Fondazione istituto collettore LPP Assicurazione di rischio per disoccupati

Stabile «Gerre 2000»

Via Pobietta 11

Casella postale 224

6928 Manno

Tel.: 091 610 24 24 Fax: 091 610 24 25

www.chaeis.net/it/ad-assicurazione-disoccupazione

Zuständig für:

GR (Bezirke Bergell, Misox, Puschlav), TI.

Info-Service

Herausgegeben vom

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung, unter
Mitwirkung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, www.aeis.ch